

Vereinbarung über zusätzliche Kosten bei der Füllungstherapie

(gem. § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V)

Vereinbarung über zusätzliche Kosten bei der Füllungstherapie

(gem. § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V)

Einverständniserklärung Füllungen

Mir ist bekannt, dass ich als Patient, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, das Recht habe unter Vorlage einer gültigen Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenkassen behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und für die Krankenkasse wirtschaftliche Behandlung habe. Darüber hinausgehende Leistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die bei der Füllungstherapie ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden.

- Ich wünsche eine der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Behandlung mit Amalgam
- Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung mit
 - Komposit-Füllungen in Adhäsiv- und Mehrschichttechnik
 - Gold-Inlay
 - Keramik-Inlay

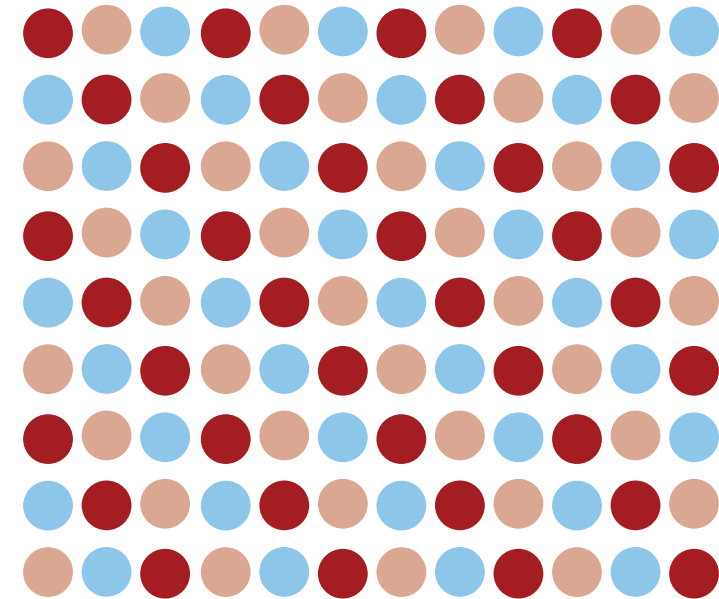
gemäß der nachfolgenden Planung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte und weiß, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Mir ist bekannt, dass ich als Patient, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, das Recht habe unter Vorlage einer gültigen Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenkassen behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und für die Krankenkasse wirtschaftliche Behandlung habe. Darüber hinausgehende Leistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über die bei der Füllungstherapie ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden.

- Ich wünsche eine der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Behandlung mit Amalgam
- Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung mit
 - Komposit-Füllungen in Adhäsiv- und Mehrschichttechnik
 - Gold-Inlay
 - Keramik-Inlay

gemäß der nachfolgenden Planung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte und weiß, dass eine Erstattung oder Bezuschussung dieser Behandlungskosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.



Patient:

Patient:

Bei Ihnen ist an einem Zahn ein Defekt festgestellt worden, der versorgt werden muss, um den Zahn langfristig zu erhalten.

Die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sehen in Ihrem Fall die Füllung mit einem Amalgam vor. Dieses ist jedoch nicht die einzige Möglichkeit den Defekt zu versorgen. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, den Zahn zu füllen.

Diese anderen Möglichkeiten der Füllung sind nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten, obwohl der langfristige Erhalt des Zahnes dadurch sogar teilweise noch deutlich erhöht werden kann. So haben beispielsweise Goldinlays eine Haltbarkeit, die weit über das Doppelte einer Amalgamfüllung hinausgehen kann.

Ästhetisch anspruchsvolle Versorgungen mit Kompositen oder Keramikinlays im Seitenzahn sind ebenfalls nicht Bestandteil der GKV. Die Krankenkasse übernimmt immer nur den festen Betrag für eine Amalgamfüllung.

Die höheren Kosten, die eine Versorgung mit einem Komposit, mit Gold oder mit einem Keramikinlay entstehen, sind immer vom Patienten privat zu tragen.

Einzige Ausnahme ist eine ärztlich bescheinigte , nachgewiesene Amalgamunverträglichkeit. In diesem Fall werden von der GKV die höheren Kosten für eine Kompositfüllung erstattet.

Kosten für Inlays, ob Gold oder Keramik werden von den gesetzlichen Krankenkassen auch in diesem Fall nicht übernommen.

Ich weiß, dass die Kosten der nachfolgenden Behandlungsplanung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, diese selbst zu tragen.

Zahn	Material	€-Betrag

Betrag gesamt	
---------------	--

Eine abschließende Festsetzung des zahnärztlichen Honorars ist nach den allgemeinen Bestimmungen der GOZ erst nach Abschluss der Behandlung möglich. Im Falle einer Inlayversorgung können die Material- und Laborkosten lediglich vorausgeschätzt werden. Die tatsächliche Höhe bestimmt sich nach der konkreten Abrechnung der zahntechnischen Leistungen und dem Behandlungsfall. Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift Patient

Ort, Datum Unterschrift Zahnarzt

Ich weiß, dass die Kosten der nachfolgenden Behandlungsplanung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, diese selbst zu tragen.

Zahn	Material	€-Betrag

Betrag gesamt	
---------------	--

Eine abschließende Festsetzung des zahnärztlichen Honorars ist nach den allgemeinen Bestimmungen der GOZ erst nach Abschluss der Behandlung möglich. Im Falle einer Inlayversorgung können die Material- und Laborkosten lediglich vorausgeschätzt werden. Die tatsächliche Höhe bestimmt sich nach der konkreten Abrechnung der zahntechnischen Leistungen und dem Behandlungsfall. Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum Unterschrift Patient

Ort, Datum Unterschrift Zahnarzt